

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung über Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie zur Stärkung und Sicherung der Gesundheitsversorgung und zur Stabilisierung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

A Einleitung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat umfassende Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Oberstes Ziel dabei ist, die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und besonders anfällige Gruppen zu schützen.

Zugleich stellen die hierzu notwendigen Maßnahmen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Wirtschaftsakteure in Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern bedeuten die eingeleiteten Maßnahmen starke Einschnitte in ihren Alltag. In besonderer Weise sind junge Familien und Alleinerziehende betroffen, die ihre Kinder Zuhause betreuen müssen und deshalb nicht mehr in gewohnter Weise ihrer erwerbsmäßigen oder selbstständigen Tätigkeit nachgehen können. Die Wirtschaft wiederum steht vor der Herausforderung, vorübergehend sinkende bis hin zu komplett wegfallende Absatz- und Gästezahlen zu verkraften und finanziell zu überbrücken. Besonders betroffen von den aktuellen Entwicklungen sind unter anderem die hiesige Tourismus- und Gaststättenbranche sowie der Einzelhandel, bei denen sich vor allem der weitgehende Wegfall des Ostergeschäfts erheblich auswirken wird. Ziel der Maßnahmen der Landesregierung ist es, Betriebe und Arbeitsplätze zu schützen.

Die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Verlangsamung der Corona-Ausbreitung müssen als erster Schritt zur Bewältigung der Gesamtsituation verstanden werden. Die dynamischen Entwicklungen werden jederzeit neu bewertet; ihnen wird auch weiterhin mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen begegnet. In einem weiteren Schritt muss alles Erforderliche getan werden, um die Wirtschaft sicher durch die Krise zu begleiten.

B Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Die rechtlichen Grundlagen für die vonseiten der Landesregierung getroffenen und gegebenenfalls noch zu treffenden Schutzmaßnahmen sind im Wesentlichen in dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Das IfSG definiert die meldepflichtigen Krankheiten und Verdachtsmomente und enthält die rechtlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Anordnung behördlicher Maßnahmen.

So enthält § 16 IfSG eine Generalermächtigung für die zuständige Behörde, im Falle des Auftretens einer übertragbaren Krankheit alle notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen.

In einem Gefahrenfall, wie er aktuell vorliegt, kann darüber hinaus gemäß § 28 IfSG die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Gemeinschaftseinrichtungen schließen. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.

Die Landesregierung ist gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Für die Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständig sind nach dem Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V). Sie sind auch grundsätzlich zuständig für die aufgrund des IfSG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b IfSAG M-V). Sie erfüllen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches. Fachaufsichtsbehörde, mit entsprechenden Weisungsbefugnissen (u. a. im Erlass-Wege), ist die zuständige oberste Landesbehörde.

C Maßnahmen der Landesregierung zur Verlangsamung der Virusverbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Maßnahmen der Landesregierung zielen insbesondere auf die vier Bereiche

- Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern,
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern,
- Maßnahmen zur Abfederung der Folgen für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und
- Kommunikative Maßnahmen zur Gewährleistung der Abstimmung der politischen Ebenen und Akteure

als zentrale Bereiche ab.

I. Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern

Um die Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern zu verlangsamen, soll das gesellschaftliche Leben in Mecklenburg-Vorpommern so weit wie möglich heruntergefahren und auf die nötigsten sozialen Kontakte beschränkt werden. Dazu wurden insbesondere folgende Maßnahmen erlassen:

1. Kontaktverbot

Unter anderem auf Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind die Bürgerinnen und Bürger angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren.

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu Personen außerhalb der Angehörigen ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Zudem ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Weiterhin möglich sind der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, die Teilnahme an erforderlichen Terminen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft.

Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig. Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind nur noch im engsten Familienkreis zulässig.

2. Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen und Universitäten

Alle Kindertagesstätten, Schulen, Horte, Berufsschulen, Internate, Hochschulen und Universitäten wurden bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen. Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen in erster Linie zu Hause betreut werden und Kontakt zu Risikogruppen dadurch vermieden wird. Lediglich im Rahmen einer Notfallbetreuung ist für die Kindertagesförderung und für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Schule ein pädagogisches Betreuungsangebot eingerichtet, allerdings grundsätzlich nur bei dringendem Bedarf und nur für Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten in systemrelevanten Bereichen tätig sind.

3. Zutrittsbeschränkung zu Alten- und Pflegeheimen, Medizinische Einrichtungen und Behindertenwerkstätten

Um die durch COVID-19 besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen, das heißt vor allem Ältere, Hochbetagte und chronisch Kranke zu schützen, dürfen Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen der medizinischen Versorgung bis einschließlich 19. April 2020 grundsätzlich nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen an diesen Werkstätten, Tagesstätten und ähnliche Einrichtungen wird für Menschen mit Behinderung grundsätzlich untersagt, soweit dies nicht für deren Wohl und Gesundheit unabdingbar ist.

4. Einschränkung der Sozialen Teilhabeleistungen

Soziale Teilhabeleistungen (zum Beispiel Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung) sollen zum Schutz der Bevölkerung auf das unabdingbare Minimum reduziert werden, soweit sie unabweisbar und unaufschiebbar sind. Andere Hilfsangebote (zum Beispiel durch familienentlastende Dienste und nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie Tagesgruppenreisen) sind generell untersagt.

5. (weitgehende) Schließung der Geschäfte

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels wurden geschlossen. Davon ausgenommen sind lediglich Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung ist hingegen gestattet. Ebenso ist der Großhandel von der Schließung ausgenommen.

Weiterhin wurden Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege aufgrund der erforderlichen Körpernähe, wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Fußpflege, Logopäden, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, geschlossen, sofern nicht für medizinisch notwendige Behandlungen in Physio- und Ergotherapien oder z. B. medizinischer Fußpflege erforderlich.

Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen.

Zudem sind Bars, Diskotheken, Kneipen, Theater, Opern, Museen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks, Spielplätze (innen und außen), Spielhallen, Spielbanken, der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen, Schwimmbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

Für die von den Schließungen ausgenommenen Verkaufsstellen des Einzelhandels ist zudem das Sonntagsverkaufsverbot aufzuheben.

6. Schließung der Gastronomie

Gaststätten und Restaurants sind mit Ausnahme eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung geschlossen.

7. Schließung der Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze

Der Betrieb von Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

8. Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen, wie Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Theater, Sporthallen, Schlösser, und Informationszentren, wie zum Beispiel der Nationalparkverwaltungen, sind bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen.

9. Rückkehrer aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sollen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet im häuslichen Bereich arbeiten und dürfen bestimmte Einrichtungen, wie Kindertagesstätten und Schulen (zur Notfallbetreuung), medizinische Einrichtungen und Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, nicht betreten.

II. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern

Das Ziel ist es, dass sich die Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern auf den zu erwartenden steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 konzentrieren, und dass, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe in allen Krankenhäusern ab sofort auf unbestimmte Zeit verschoben und ausgesetzt werden. Gleichzeitig werden im Auftrag der Landesregierung zusätzliche Beatmungsgeräte beschafft.

Auf Grundlage des „Grobkonzepts Infrastruktur Krankenhaus“ des Chefs des Bundeskanzleramts und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 17. März 2020 wurde zudem unter anderem Folgendes beschlossen:

1. Sicherstellung der medizinischen Versorgung

Die Kapazitäten der Intensivstationen sollen verdoppelt und zur Entlastung der Maximalversorger die Betten- und Behandlungskapazitäten der anderen Kliniken - auch unter Heranziehung der Rehabilitationseinrichtungen - erhöht werden.

2. Ausstattung der Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegesystems

Die Beschaffung von Schutzbekleidung und -masken über den Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern soll in maximal verfügbarer Anzahl erfolgen. Die Verteilung erfolgt sodann unter Berücksichtigung von Bedarf und Priorität.

3. Optimierung der Testzentren

Um die hausärztlichen Praxen zu entlasten, wurden 12 Corona-Testzentren eingerichtet. Zudem wurden zur Entlastung der Krankenhäuser vier Fieberzentren in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Greifswald errichtet.

Die Arbeit dieser Testzentren soll intensiviert und deren Ausstattung, vor allem in den Bereichen Personal, Schutzkleidung und Testkits, im Rahmen der Verfügbarkeiten abgesichert werden. Zudem sollen weitere Testzentren, auch mobile Testzentren, eingerichtet werden. Die Testkapazitäten sollen durch eine noch effizientere Zusammenarbeit der niedergelassenen Ärzte, Labore und Testzentren erhöht werden. Durch entsprechende Abstimmung sollen die erforderlichen Testungen für die Bevölkerung einheitlich und flächendeckend gewährleistet werden.

III. MV-Schutzfonds - Maßnahmen zur Abfederung der Folgen für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Vorbehaltlich der ausstehenden Beschlussfassung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem MV-Schutzfonds ein Hilfspaket von insgesamt 1,1 Milliarden € bereit.

Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus stellen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Die notwendigen Einschränkungen sozialer Kontakte gefährden die wirtschaftliche Basis vieler Unternehmen und Einrichtungen und bedeuten für viele Bürgerinnen und Bürger des Landes eine existentielle wirtschaftliche Bedrohung. Besonders die Tätigkeit der Unternehmen der Tourismuswirtschaft, großer Teile des Einzelhandels aber auch vieler Menschen und Einrichtungen in sozialen oder kulturellen Dienstleistungsberufen ist zum Erliegen gekommen. Die Landesregierung wird alles unternehmen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Einschränkungen abzumildern und die Überwindung der langfristigen Folgen zu unterstützen.

Der MV-Schutzfonds ist eng mit den Leistungen des Bundes abgestimmt. Er erweitert und ergänzt diese und setzt vor dem Hintergrund der spezifischen Bedarfe des Landes eigene Schwerpunkte. Der MV-Schutzfonds dient insbesondere der Stärkung und Sicherung der Gesundheitsversorgung, der Stabilisierung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und damit der Sicherung der wirtschaftlichen Basis und der Arbeitsplätze in unserem Land.

Die gute Entwicklung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und die solide Haushaltspolitik der vergangenen Jahre ermöglichen es, dieses umfangreiche Schutzpaket ohne Abstriche an den bisherigen Haushaltsplanungen zu finanzieren. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem Investitionshaushalt 2020/2021 bereits umfassende Investitionen in Höhe von rund 1,7 Mrd. € auf den Weg gebracht. Nach Überwindung der aktuellen Situation werden sie weitere wichtige Impulse für ein Wiedererstarken der Wirtschaft setzen.

Schwerpunkte des MV-Schutzfonds in Höhe von 1,1 Mrd. € sind:

- A Unterstützung der Gesundheitsversorgung durch
 - Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung

- B Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch
 1. Soforthilfen für Kleinunternehmen
 2. Liquiditätshilfeprogramm (rückzahlbare Zuschüsse)
 3. Bürgschaften
 4. Beteiligungsprogramm an Schlüsselunternehmen
 5. Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden, ehrenamtlichen Engagements und gemeinnützigen Organisationen

- C Handlungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen durch
 - Investitionen in die Digitalisierung und die Ausstattung

- D Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz

- E Weitere Programmteile

Neben dem MV-Schutzfonds hat die Landesregierung weitere Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen auf die Wirtschaft beschlossen, wie

- Verfahrensbeschleunigungen für Landeszuschüsse aus dem Programm der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, zinsfreie Stundung sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen,
- Aufbau einer landeseigenen Online-Handelsplattform für Einzelhändler und Produkte für Verbraucher jeglicher Art aus dem Land,
- Fortlaufender Austausch mit Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Gewerkschaften zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

IV. Kommunikative Maßnahmen zur Gewährleistung der Abstimmung der politischen Ebenen und Akteure

Seit dem 16. März 2020 besteht eine Lenkungsgruppe unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei in Form einer täglichen Telefonschaltkonferenz mit den Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie den kommunalen Spitzen mit dem Ziel, ein einheitliches strategisches Vorgehen im Land abzustimmen.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium organisiert zudem eine tägliche Telefonschaltkonferenz mit den Vertretungen des Gesundheitssystems, der Landkreise und kreisfreien Städte sowie unter Beteiligung weiterer Ressorts.

Außerdem setzt das Sozialministerium die Zusammenarbeit mit den Vertretungen des Sozial- und Pflegesektors, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie weiteren Akteuren im Rahmen seiner eingerichteten, regelmäßigen Telefonschaltkonferenz fort.

Der interministerielle Führungsstab (ImFüSt) wurde unter Leitung des Innenministeriums einberufen. Für eine zielgerichtete Kommunikation ist ebenfalls ab 16. März 2020 eine Pressestelle beim ImFüSt eingerichtet, die täglich zur aktuellen Lage informiert.

Für die Fragen der Bürgerinnen und Bürger aber auch für die Fragen der wirtschaftlichen Akteure wurde eine zentrale Bürgerhotline zusätzlich zu den fachlichen Bürgerhotlines der Ressorts eingerichtet.

Anlagen:

- (1) Entschlossen, besonnen und solidarisch - Zehn Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2020
- (2) Entschlossen, Besonnen und Solidarisch - Weitere Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 (CORONA/COVID-19) in Mecklenburg-Vorpommern
sowie
100-Millionen-Euro-Sofortprogramm zur Unterstützung der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bei der Bewältigung der Corona-Krise vom 17. März 2020
- (3) Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Gesundheits- und Pflegegipfels: Entschlossen, besonnen und solidarisch - größtmöglichen Schutz und maximale Versorgung im Gesundheits- und Pflegesystem sichern vom 19. März 2020
- (4) MV-Schutzfonds vom 24. März 2020

Anlage 1

Entschlossen, besonnen und solidarisch - Zehn Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Das neue Corona-Virus breitet sich mit zunehmender Dynamik auch in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern aus. Unser aller Verhalten in den nächsten Wochen wird entscheidend dafür sein, ob es gelingt, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Gesundheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Daher brauchen wir entschlossene Maßnahmen: ein Höchstmaß an Isolation, Quarantäne und sozialer Distanz. Wir appellieren insofern an das Verständnis und die aktive Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmerinnen und Unternehmer. Nur so haben wir eine Chance, dass sich in der nächsten Zeit so wenige Menschen wie möglich anstecken.

Die Landesregierung beschließt im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb folgende Maßnahmen:

1. Medizinische Versorgung

Die Landesregierung fordert die Krankenhäuser auf, jetzt den Einsatz der Ärztinnen und Ärzte, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln, so zu planen und zu erhöhen, dass die Durchhaltefähigkeit der Intensiv- und Beatmungsbetten in ihren Kliniken gestärkt wird.

Ziel ist es, dass sich die Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern auf den zu erwartenden steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 konzentrieren, und dass, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe in allen Krankenhäusern ab sofort auf unbestimmte Zeit verschoben und ausgesetzt werden. Im Auftrag der Landesregierung werden zusätzliche Beatmungsgeräte beschafft.

Um die hausärztlichen Praxen zu entlasten, werden neun Corona-Testzentren ab Montag, den 16. März 2020, den Betrieb aufgenommen haben, im Laufe der nächsten Woche kommen drei weitere Testzentren hinzu. Weitere werden bei Bedarf entwickelt.

Den niedergelassenen Ärzten kommt hier eine besondere Bedeutung zu, die kassenärztliche Vereinigung steht in der Pflicht zu kooperieren.

Die Gesundheitsämter werden weiter gestärkt.

2. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind bis auf Weiteres untersagt. Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden sind nur dann durchzuführen, sofern sie zwingend notwendig sind. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium wird unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

3. Schulen, Kindertagesstätten, Hochschulen und Universitäten

Ab dem 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sind alle Kindertageseinrichtungen und Horte sowie Einrichtungen der Tagespflege, öffentlichen und privaten Schulen, Berufsschulen sowie Internate zu schließen. Um den Übergang zur Umsetzung in die Praxis zu erleichtern, wird der Montag, 16. März 2020, als Übergangstag genutzt.

Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen in erster Linie zu Hause betreut werden und Kontakt zu Risikogruppen dadurch vermieden wird. Der Aufbau von Parallelstrukturen ist nicht zulässig.

Im Rahmen einer Notfallbetreuung ist für die Kindertagesförderung und für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Schule ein pädagogisches Betreuungsangebot - bei dringendem Bedarf - grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorzuhalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, wie z. B. folgende Bereiche:

- a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren),
- b) Polizei,
- c) Strafvollzugsdienst,
- d) Rettungsdienst,
- e) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken,
- f) Justizeinrichtungen,
- g) ambulante und stationäre Pflegedienste,
- h) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung),
- i) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,
- j) Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Eine solche Betreuung ist für die Schulen durch die Schulleitung und für die Kindertagesförderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in begründeten Ausnahmefällen sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 1 bis 3, 6 bis 23 KiföG M-V außer Acht gelassen werden. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig von Alter oder Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

An allen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird ab dem 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 der Beginn des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes ausgesetzt bzw. der bereits begonnene Vorlesungsbetrieb unterbrochen. Dies gilt ebenfalls für den Lehrbetrieb am Standort der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow. Außerdem dürfen Mensen und Cafeterien an den Hochschulstandorten in diesem Zeitraum nicht betrieben werden.

Das Bildungsministerium wird gebeten, die bevorstehenden Prüfungen zur mittleren Reife, Fachhochschulreife und Abitur sicherzustellen.

Das Bildungsministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Finanzministerium und das Sozialministerium werden gebeten, unverzüglich entsprechende Regelungen zu erlassen.

4. Alten- und Pflegeheime, Medizinische Einrichtungen

Die Landesregierung richtet ihre Bemühungen vor allem darauf, durch COVID-19 besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen, d. h. Ältere, Hochbetagte und chronisch Kranke zu schützen. Aus Gründen der Prävention dürfen Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser ab dem 15. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 grundsätzlich nicht von Besuchern betreten werden. Dies gilt ebenfalls für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken sowie stationäre Betreuungseinrichtungen. Dazu werden Empfehlungen für Bewohner und Personal auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts erarbeitet und an die Einrichtungen verteilt. Ausnahmen hiervon regeln die jeweiligen Einrichtungsleitungen.

Das Sozial- sowie das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium werden unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

5. Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen, wie Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Theater, Sporthallen, Schlösser, und Informationszentren, wie z. B. der Nationalparkverwaltungen, sind ab dem 15. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 zu schließen. Private Betreiber sollten dieser Regelung folgen.

Die zuständigen Ressorts und kommunalen Träger werden gebeten, unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

6. Rückkehrer aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sollen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet im häuslichen Bereich arbeiten. Jedenfalls dürfen diese Personen insbesondere folgende Einrichtungen nicht betreten:

- Kindertagesstätten,
- Horte,
- Tagespflegestellen,
- Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Kinder betreut werden,
- Krankenhäuser,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,

- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Berufsschulen und Hochschulen,
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Für Beschäftigte, die in den Bereichen der Daseinsvorsorge, wie unter Ziffer 3 benannt, tätig sind, werden Kriterien beziehungsweise erforderliche Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern abgestimmt.

Arbeitgeber werden gebeten, pragmatische Lösungen zu finden und, soweit möglich, Heimarbeit insbesondere auch für Berufspendler zu ermöglichen.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium wird unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

7. Verwaltung und Justiz

Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen des Landes, der Justiz sowie der kommunalen Ebene ist grundsätzlich sicherzustellen. Dazu sind in den jeweiligen obersten Landesbehörden sowie kommunalen Verwaltungen Notfallpläne zu erarbeiten, Schlüsselfunktionen zu identifizieren, Vertretungsregelungen zu überprüfen, gegebenenfalls zu erweitern und nicht zwingend notwendige Funktionen in das häusliche Umfeld zu verlagern (Home-Office). Der Publikumsverkehr ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.

Öffentlich Beschäftigte, die aus Risikogebieten nach Mecklenburg-Vorpommern zurückkehren, müssen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr von zu Hause aus im Home-Office arbeiten. Die Landesregierung appelliert an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genauso zu verfahren.

Für erwachsene Strafgefangene wird eine landesweit zentrale Aufnahmestation in der JVA Bützow, für jugendliche Strafgefangene in der JVA Neustrelitz eingerichtet.

8. Hilfen für die Wirtschaft

Das Corona-Virus hat erhebliche Folgen auch für die Wirtschaft. Deutschland ist besonders stark in den internationalen Handel und globale Lieferketten integriert und daher von der globalen Ausbreitung des Virus erheblich betroffen. Nachfragenausfälle, unterbrochene Lieferketten und Produktionsstörungen treffen viele Branchen ebenso hart, wie die in Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus zu ergreifenden Maßnahmen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Bund mit Verbesserung bei der Kurzarbeit und Liquiditätshilfen für betroffene Unternehmen erste Maßnahmen ergriffen hat.

Seitens des Landes wird ein Hilfsprogramm vorbereitet, um möglichst schnell kurzfristige Folgen für Unternehmen abzufedern. Dieses wird mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den kommunalen Spitzenverbänden am Montag, den 16. März 2020, in einem Spitzengespräch mit der Landesregierung unter Leitung der Ministerpräsidentin beraten.

9. Weitere Verfahrensregelungen für die Landesregierung

9.1 Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Landesregierung wird in Abweichung von §§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2 und 12 der Geschäftsordnung der Landesregierung vorübergehend folgendes Verfahren zugelassen:

(1) Kabinettsvorlagen können auch auf einfachem elektronischen Wege (beispielsweise E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) übermittelt werden.

(2) Die Zustimmung zu Beschlüssen kann auch auf einfachem elektronischen Weg oder fernmündlich (beispielsweise im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz) eingeholt werden. Hierbei haben die Mitglieder der Landesregierung zur Identifizierung die Nummer ihres Landtagsausweises anzugeben.

(3) Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Kabinettsmitgliedern unmittelbar bekannt zu geben. Jedes Kabinettsmitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von einer Stunde ab sichergestellter Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Bekanntgabe und Widerspruch können ebenfalls auf einfachem elektronischen Wege erfolgen, Widerspruch zusätzlich fernmündlich.

Sowohl die Ministerpräsidentin als auch der stellvertretende Ministerpräsident sind berechtigt, jederzeit eine Beendigung des dargestellten Verfahrens zu verlangen.

9.2 Ab dem 16. März 2020 wird eine Lenkungsgruppe unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei in Form einer täglichen Telefonschaltkonferenz mit den Staatssekretären, Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte einberufen mit dem Ziel, ein einheitliches strategisches Vorgehen im Land abzustimmen.

9.3 Der interministerielle Führungsstab (ImFüSt) wird ab dem 16. März 2020 einberufen, um das gesamte Verwaltungshandeln auf operativer Ebene in dieser Krisensituation zu koordinieren. Für eine zielgerichtete Kommunikation wird ebenfalls ab 16. März 2020 eine Pressestelle beim ImFüSt eingerichtet, die täglich zur aktuellen Lage informiert.

10. Bürgerhotline

Im Laufe der nächsten Woche wird eine zentrale Bürgerhotline zusätzlich zu den bereits bestehenden fachlichen Bürgerhotlines der Ressorts eingerichtet, zunächst in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr. Dazu werden aus der Staatskanzlei und den Ministerien jeweils bis zu fünf Kolleginnen und Kollegen abgeordnet, die in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen die auflaufenden Fragen beantworten.

Anlage 2

Entschlossen, Besonnen und Solidarisch - Weitere Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 (CORONA/COVID-19) in Mecklenburg-Vorpommern

sowie

100-Millionen-EURO-Sofortprogramm zur Unterstützung der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bei der Bewältigung der Corona-Krise

Mit zunehmender Dynamik verbreitet sich das neue Corona-Virus in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern. In gleichem Maße nehmen auch die Auswirkungen auf das öffentliche und private Leben sowie die Wirtschaft zu. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat bereits mit ihrem Beschluss vom 14. März 2020 notwendige Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen notwendig. Die aktuelle Situation verlangt sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsakteuren im Land viel ab.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten die eingeleiteten Maßnahmen starke Einschnitte in ihren Alltag. Die Wirtschaft wiederum steht vor der Herausforderung, vorübergehend sinkende bis hin zu komplett wegfallende Absatz- und Gästezahlen zu verkraften und finanziell zu überbrücken. Ziel ist es, Betriebe und Arbeitsplätze zu schützen. Besonders betroffen von den aktuellen Entwicklungen sind unter anderem die hiesige Tourismusbranche sowie der Handel, bei denen sich der weitgehende Wegfall des Ostergeschäfts erheblich auswirken wird.

Die beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Ausbreitung müssen daher als erster Schritt zur Bewältigung der Gesamtsituation verstanden werden. Im nächsten Schritt muss nun alles Erforderliche getan werden, um die Wirtschaft sicher durch die Krise zu begleiten.

Die Landesregierung begrüßt deshalb die bereits angekündigten und ergriffenen Maßnahmen des Bundes zur Anpassung der Kurzarbeiterregelung rückwirkend ab dem 1. März 2020, zu flexiblen Regelungen im Steuerbereich sowie zur Ausweitung des Großbürgerschaftsprogramms und bestehender Programme für Liquiditätshilfen bei der KfW und den Bürgerschaftsbanken. Die bundeseitig angestellten Überlegungen, gemeinsam mit den Sozialpartnern Lösungen zur Lohnfortzahlung im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung zu erarbeiten, werden ausdrücklich unterstützt. Hinzu kommt die beschlossene Investitions-offensive des Bundes, die eine Aufstockung der Investitionen um über 12 Milliarden Euro allein im Bundeshaushalt vorsieht. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat ihrerseits mit dem Investitionshaushalt 2020/2021 bereits umfassende Investitionen auf den Weg gebracht. Nach Überwindung der aktuellen Situation werden sie weitere wichtige Impulse für ein Wiedererstarren der Wirtschaft setzen.

A In Ergänzung zu den bereits am 14. März 2020 beschlossenen zehn Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg- Vorpommern hat die Landesregierung gemeinsam mit der Bundesregierung und den Regierungen der anderen Bundesländer ein einheitliches Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten verständigt. Deshalb beschließt die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern folgende weitere Maßnahmen:

1. Verkaufsstellen des Einzelhandels

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18. März 2020, 06:00 Uhr geschlossen; ein Verkauf mittels Lieferdiensten und/oder Abholung bleibt gestattet.

Nicht betroffen von den Schließungen sind:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsalons,
- Zeitungsverkauf,
- Bau- und Gartenbaubedarfsmärkte,
- Tierbedarfsmärkte sowie
- der Großhandel.

Landesweit wird aus dringendem öffentlichen Interesse das Sonntag-Verkaufsverbot aufgehoben.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

2. Dienstleistungen, Handwerk

Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe sowie das Gesundheitshandwerk können ihren Betrieb fortsetzen unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen.

3. Sonstige Einrichtungen

Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen,
- Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (innen und außen), - Spezialmärkte,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- der Sportbetrieb in und auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- Schwimm- und Spaßbäder,
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sowie
- Spielplätze (innen und außen).

4. Gaststätten und Restaurants

Gaststätten und Restaurants dürfen nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr öffnen, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. An die Gäste wird appelliert, zueinander ausreichend Abstand zu halten. Darüber hinaus ist die Anwesenheit von 50 oder mehr Personen in einer Gaststätte/Restaurant untersagt. Ein Abhol- und Lieferservice ist ohne zeitliche Einschränkung möglich.

5. Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze

Den Betreibern von Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und vergleichbaren Angeboten, wie etwa homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

6. Touristische Reisen aus privatem Anlass nach Mecklenburg-Vorpommern

Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Von dem Verbot umfasst sind auch Reisebusreisen.

Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, die ihrer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.

7. Betretungseinschränkungen

Zu den bereits beschlossenen Betretungsregelungen vom 14. März 2020, zum Beispiel für Alten- und Pflegeheime, kommen nachfolgende Einschränkungen hinzu:

Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt.

8. Zusammenkünfte

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.

Verboten sind jegliche Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo.

Unaufschiebbare Zusammenkünfte wie Trauungen und Beisetzungen sind in Gegenwart von maximal 20 Personen zulässig.

Die genannten Maßnahmen gelten vom 18. März 2020, 06:00 Uhr bis einschließlich 19. April 2020.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium sowie das Sozialministerium werden gebeten, für die unter 1 bis 8 genannten Maßnahmen eine entsprechende Regelung zu erlassen.

B Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist entschlossen, die Auswirkungen auf die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch zielgerichtete Maßnahmen so weit wie möglich abzufedern. Hierfür beschließt sie nachfolgendes 100-Millionen-Euro Sofortprogramm sowie weitere Maßnahmen:

1. Fortsetzung bestehender Bürgschafts- und Darlehensinstrumente

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt betroffene Unternehmen im Rahmen der bewährten Bürgschafts- und Darlehensinstrumente. Sie wird notwendige Flexibilisierungen und Vereinfachungen vornehmen, um den Betroffenen schnellstmöglich helfen zu können.

2. Landesbürgschaften

Darüber hinaus wird die Landesregierung ein Landes-Bürgschaftsprogramm für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen auflegen. Die diesbezüglichen Anträge sollen schnell und vorrangig in einem standardisierten Verfahren bearbeitet werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich außerdem durch die Erhöhung seines Rückbürgschaftsanteils an der Verdoppelung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern für Kredite von Hausbanken von 1,25 Mio. Euro auf bis zu 2,5 Mio. Euro pro Einzelfall.

Bürgschaften bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 250 000 Euro können ab sofort in einem abgekürzten und vereinfachten Verfahren durch die Bürgschaftsbank ohne weitere Gremienbeteiligung entschieden werden.

Um den Unternehmen schnellstmöglich helfen zu können, werden die Verfahren durch eine Erweiterung der Möglichkeit für Expressbürgschaften beschleunigt. Damit werden Zusagen der Bürgschaftsbank innerhalb von 24 Stunden ermöglicht.

3. Liquiditätshilfen für Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU)

Es wird eine Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20 000 Euro eingeführt. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung ausgereicht werden (GSA). Darüber hinaus wird eine weitere Liquiditätsunterstützung für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200 000 Euro eingeführt.

Die vorgenannten rückzahlbaren Zuschüsse sind als nachrangig zu behandeln.

4. Verfahrensbeschleunigungen für Landeszuschüsse

Die Auszahlung von Investitionszuschüssen aus dem Programm der GRW an geförderte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, von Investitionszuschüssen an Kommunen im Rahmen der Infrastrukturförderung sowie von Forschungs- und Entwicklungszuschüssen für Unternehmen und private Forschungseinrichtungen soll innerhalb von einer Woche nach Eingang der Mittelanforderung erfolgen.

5. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen

Die Landesregierung wird die vom Bund ergriffenen Maßnahmen zur Flexibilisierung im Steuerbereich umfassend anwenden. Hierzu gehört die großzügige Genehmigung von Anträgen auf:

- a) zinslose Steuerstundung,
- b) Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaft- und Gewerbesteuer und
- c) der Erlass von Säumniszuschlägen.

Von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden soll, soweit vertretbar, abgesehen werden. Die vorbenannten Maßnahmen gelten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Dezember 2020.

6. Digitale Unterstützung für KMU

Das Digitalisierungsministerium wird beauftragt, gemeinsam mit dem Einzelhandelsverband und den Digitalisierungspartnern im Land den Aufbau einer landeseigenen Online-Handelsplattform für Einzelhändler und Produkte für Verbraucher jeglicher Art aus dem Land Schritt für Schritt aufzubauen. Diese soll aus Mitteln der digitalen Agenda, hier den Fördermitteln für die Förderung von KMU bei Digitalisierungsmaßnahmen, finanziert und mit den Mitteln eines kollaborativen Arbeitsprozesses mit den digitalen Talenten und der Kreativwirtschaft im Land möglichst kurzfristig entwickelt und mit ersten Bausteinen möglichst zeitnah umgesetzt werden, beispielsweise mittels eines Online-Hackathon.

7. Austausch mit Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Gewerkschaften

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wird sich fortlaufend mit Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Gewerkschaften austauschen, um aus erster Hand Informationen zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und bedarfsgerecht steuernd eingreifen zu können.

Die genannten Ministerien werden gebeten, die erforderlichen Regelungen für die unter Teil B Ziffer 1. bis 7. genannten Vorhaben zu erlassen und umzusetzen.

Anlage 3

Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Gesundheits- und Pflegegipfels**Entschlossen, besonnen und solidarisch - größtmöglichen Schutz und maximale Versorgung im Gesundheits- und Pflegesystem sichern**

Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern ein leistungsfähiges Gesundheitssystem, dem die Bevölkerung vertraut. Vor allem und zuallererst leisten die Beschäftigten im Gesundheitssystem Mecklenburg-Vorpommerns in diesen Tagen einen herausragenden Beitrag für unsere Gesellschaft. Viele gehen dabei schon jetzt an ihre Belastungsgrenzen und darüber hinaus. Im Namen aller Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zollen wir ihnen Respekt und empfinden eine große Dankbarkeit.

Die bisher durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung greifen. Jetzt steht das Gesundheitssystem vor einer großen Herausforderung: So wie für viele andere in Deutschland und weltweit geht es darum, das dynamische Infektionsgeschehen, das durch das neue Corona-Virus ausgelöst wird, für die Bürgerinnen und Bürger gut zu bewältigen. Mit den am 14. und 17. März 2020 gemeinsam mit den kommunalen Spitzen und weiteren Partnern beschlossenen Maßnahmen folgt die Landesregierung genau diesem Ziel - der Gesundheit der Bevölkerung höchste Priorität einzuräumen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verlangsamen. Es wurden bereits wichtige Maßnahmen festgelegt: Zum Schutz besonders betroffener Bevölkerungsgruppen wurde entschieden, die Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser und weitere Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung für Besucherinnen und Besucher zu schließen. Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser, die Einrichtung von Testzentren zur Entlastung der hausärztlichen Praxen und die Stärkung der guten Zusammenarbeit aller Akteure wurden ebenfalls vereinbart.

Daran anknüpfend verfolgen wir mit dem heutigen Gesundheits- und Pflegegipfel zwei Ziele: Erstens sollen schon bestehende Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung weiter gestärkt werden.

Zweitens geht es darum, weitere, vorausschauende Maßnahmen auf den Weg zu bringen und damit u. a. auch die Verständigung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 17. März 2020 zu einem „Grobkonzept Infrastruktur Krankenhaus“ (Anlage) in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen. Nur so können alle Akteure im Gesundheits- und Pflegesystem in dieser Situation den gestiegenen Herausforderungen gerecht werden und der Bevölkerung den größtmöglichen Schutz vor einer Erkrankung bzw. die maximale Fürsorge im Falle einer Infektion bieten.

Die Landesregierung und die Vertretungen der Institutionen des Gesundheitssystems vereinbaren daher folgende Maßnahmen:

A Sicherstellung der medizinischen Versorgung

1. In Übereinstimmung mit dem Bund ist es das erklärte Ziel, die Kapazitäten auf den Intensivstationen, auch durch den Aufbau provisorischer Intensivkapazitäten, zu verdoppeln und weitere Beatmungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium erarbeitet am 20. März 2020 gemeinsam mit den Kliniken, der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern und den Ärztekammern Pläne, wie diese zusätzlichen Intensivkapazitäten geschaffen werden können.
2. Um die Maximalversorger von ihren Aufgaben zu entlasten, müssen gleichzeitig andere Kliniken ihre Betten- und Behandlungskapazitäten erhöhen. Dazu sollen auch Rehabilitationseinrichtungen herangezogen werden. Ziel ist es, hier gegebenenfalls diejenigen Betroffenen zu behandeln, die keine intensivmedizinische Betreuung aber dennoch eine qualifizierte Behandlung außerhalb der privaten Häuslichkeit benötigen.
3. Alle Kliniken im Land werden eine vorausschauende Personalsteuerung betreiben, z. B. durch die zusätzliche Schulung vorhandenen Personals für den Intensivbereich. Darüber hinaus ist der Einsatz von Ärzten und/oder Pflegekräften z. B. aus dem Reha-Bereich zu prüfen, um den steigenden Personalbedarf decken zu können. Zusätzlich sind Konzepte zu entwickeln, wie etwa Medizinstudenten höherer Semester, Ärzte oder Pflegekräfte aus dem Ruhestand (nicht zur Corona-Behandlung) oder anderen Bereichen zur Unterstützung gewonnen werden können. Die Beteiligten begrüßen, dass die medizinischen Dienste der Krankenversicherungen Konzepte entwickeln, wie dort beschäftigte Ärzte und Pflegekräfte für die akute Versorgung zur Verfügung gestellt werden können.

B Ausstattung der Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegesystems

Schutzbekleidung und -masken werden derzeit über den Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern in maximal verfügbarer Anzahl beschafft. Die dann zur Verfügung stehenden Bestände werden zentral beim Land verwaltet und nach dem Schlüssel 85 % für das Gesundheits- und Pflegesystem und 15 % für die Sicherheitsbehörden verteilt. Die Verteilung innerhalb der ersten Gruppe erfolgt unter Berücksichtigung von Bedarf und Priorität nach Abstimmung im Interministeriellen Führungsstab.

Darüber hinaus ist ausreichend Arbeitsschutzausrüstung zu beschaffen.

C Optimierung der Testinfrastruktur

1. Die Arbeit der Testzentren soll intensiviert werden. Deren Ausstattung, vor allem in den Bereichen Personal, Schutzkleidung und Testkits ist im Rahmen der Verfügbarkeiten abzusichern.
2. Zusätzlich zu den bislang bestehenden zwölf sollen weitere Testzentren eingerichtet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob mobile Testzentren eingerichtet werden, die ortsunabhängig die Arbeit der bisherigen Einrichtungen unterstützen können.

3. Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium informiert die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über die bestehenden Testmöglichkeiten, insbesondere über die Standorte und die Öffnungszeiten.
4. Niedergelassene Ärzte, Labore und Testzentren werden ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten Organisation der Abläufe und der Erhöhung der Testkapazitäten intensivieren. Insbesondere ist eine Abstimmung notwendig, um die erforderlichen Testungen für die Bevölkerung einheitlich und flächendeckend zu gewährleisten. Dabei sind auch private und veterinärmedizinische Labore einzubeziehen. Alle vorstehenden Prozesse und Maßnahmen werden durch das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium koordiniert.

D Ausweitung der Schutzmaßnahmen im sozialen Bereich

1. Weitere Betretungseinschränkungen

In Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 und mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis von Menschen mit Behinderungen und der Pflegebedürftigen als Risikogruppen sind weitere Betretungseinschränkungen im sozialen Bereich unabdingbar.

- a) Das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen an diesen Werkstätten und Tagesstätten wird für Menschen mit Behinderung grundsätzlich untersagt.
Ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch dieser Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist und Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der Institutionen bedürfen.
Außerdem gilt dieses Betretungsverbot nicht für systemrelevante Betriebsbereiche der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (z. B. Wäschereien und Großküchen).
- b) Pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird das Betreten der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich untersagt. Dies setzt voraus, dass die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung sichergestellt werden kann. Eine Notbetreuung soll damit nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- c) Schließlich ist das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII, dies sind z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen, für Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, untersagt. Ausgenommen sind diejenigen Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch dieser Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist.
- d) Die Träger von Angeboten, deren Leistungen durch diese kontaktvermindernden Maßnahmen eingeschränkt wurden, prüfen regionale und träger- und organisationsübergreifende Kooperationen und stimmen diese bei entsprechenden Möglichkeiten untereinander ab.

2. Einschränkungen der Beratungsangebote im sozialen Bereich

Zur Vermeidung nicht notwendiger Kontakte und damit zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten wird die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs, dazu zählen z. B. Pflegestützpunkte, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, die allgemeine Sozialberatung, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, die Migrationsberatung sowie das Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind telefonische, schriftliche oder elektronischen Beratungen sowie Beratungen, in denen aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen die beratende und die beratungssuchende Person in derselben Räumlichkeit sein müssen (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung). In diesen Fällen sind aber möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3. Veränderte Ausrichtung von sozialen Leistungen und Angeboten

Soziale Teilhabeleistungen sollen zum Schutz der Bevölkerung auf das unabdingbare Minimum reduziert werden.

- a) Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung und ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit sie unabweisbar und unaufschiebbar sind.
- b) Generell untersagt werden Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste und nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, wie Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen.
- c) Alle Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (das sind niedrighschwellige Unterstützungsangebote und die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) werden grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme besteht im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe, soweit diese der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerelevanten Gegenständen dient.

Die genannten Maßnahmen gelten vom 20. März 2020 bis zum Ablauf des 19. April 2020. Um den Übergang zur Umsetzung dieser Maßnahmen in der Praxis zu erleichtern, wird der 20. März 2020 als Übergangstag genutzt.

E Kommunikation

Es ist das erklärte Ziel aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesundheits- und Pflegegipfels, die Kommunikation der Beteiligten weiter zu verbessern. Nur ein offener und transparenter Austausch sichert den Erfolg der bisher ergriffenen und zukünftig noch zu ergreifenden Maßnahmen. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und der Optimierung der Prozesse werden die Abstimmungsprozesse weiter intensiviert.

Dazu wird das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium zukünftig eine tägliche Telefonschaltkonferenz mit den Vertretungen des Gesundheitssystems, der Landkreise und kreisfreien Städte sowie unter Beteiligung weiterer Ressorts organisieren.

Darüber hinaus wird das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium täglich eine schriftliche Information über die aktuelle Lage an alle Beteiligten übermitteln.

Das Sozialministerium wird die Zusammenarbeit mit den Vertretungen des Sozial- und Pflegesektors, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie weiteren Akteuren im Rahmen seiner eingerichteten, regelmäßigen Telefonschaltkonferenz fortsetzen.

Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich am 17. März 2020 auf nachstehendes Grobkonzept Infrastruktur Krankenhaus verständigt

Das RKI erwartet mit steigenden Fallzahlen in Deutschland auch eine deutliche steigende Inanspruchnahme der stationären Krankenhaus-Versorgung.

Zur Vorsorge ist als nächster Schritt für die weitere Entwicklung notwendig:

- Eine Verdoppelung der Intensivkapazitäten: Die Länder sollten mit den Kliniken in ihren Bundesländern, die über Intensivkapazitäten verfügen, Pläne erarbeiten, um dieses Ziel durch den Aufbau provisorischer Intensivkapazitäten zu erreichen.
- Zur parallelen Steigerung der Beatmungskapazität plant das BMG mit den Gesundheitsministern der Länder bis Anfang nächster Woche, in welchem zeitlichen Ablauf die vom Bund beschafften Beatmungsgeräte unterschiedlicher Kategorien zulaufen können und wo sie eingesetzt werden. Weitere Beschaffungen seitens der Länder und Kliniken sind davon ausdrücklich unbenommen.
- Um die Kliniken, die sich auf den Aufbau von Intensivkapazitäten konzentrieren, zu entlasten, müssen an anderen Kliniken und ggf. provisorischen weiteren Standorten zusätzliche Betten- und Behandlungskapazitäten bis hin zur Verdoppelung vorhandener Kapazitäten aufgebaut werden. Durch das Vorhalten/Reservieren und Auf-, Aus- und Umrüsten von Rehabilitationseinrichtungen, Hotels oder größeren Hallen können für die zahlreichen leichteren Behandlungsverläufe zusätzliche Kapazitäten aufgebaut werden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von DRK, THW und anderen Diensten. Dies entlastet dann die Krankenhäuser für schwerere Verläufe.
- Alle Kliniken und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens sollten ihre Lagerbestände, Altbestände und „Keller“ durchforsten nach Gerät (Betten, Liegen, EKGs, Beatmung etc.), das im Fall der Fälle genutzt werden kann.
- Jede Klinik sollte vorausschauende Personalplanung betreiben, vorhandenes Personal zusätzlich schulen für einen etwaigen Einsatz im Intensivbereich, Konzepte entwickeln für den Einsatz von Medizinstudenten höherer Semester, sowie für den Einsatz von Ärzten und Pflegekräften, die sich aus dem Ruhestand oder anderen Bereichen zur Unterstützung zur Verfügung stellen etc.
- Die Länder sollten Kontakt zu den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung in den Ländern aufnehmen und gemeinsame Konzepte entwickeln, wie dort beschäftigte Ärzte und Pflegekräfte in der akuten Versorgung unterstützen können.

Anlage 4**MV-Schutzfonds**

Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus stellen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Die notwendigen Einschränkungen sozialer Kontakte gefährden die wirtschaftliche Basis vieler Unternehmen und Einrichtungen und bedeuten für viele Bürgerinnen und Bürger des Landes eine existentielle wirtschaftliche Bedrohung. Besonders die Tätigkeit der Unternehmen der Tourismuswirtschaft, großer Teile des Einzelhandels, aber auch vieler Menschen und Einrichtungen in sozialen oder kulturellen Dienstleistungsberufen ist zum Erliegen gekommen.

Die Landesregierung wird alles unternehmen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Einschränkungen abzumildern und die Überwindung der langfristigen Folgen zu unterstützen.

Für die verschiedenen Hilfen und Unterstützungsangebote plant die Landesregierung einen Hilfsfonds mit Barmitteln von 700 Mio. € und die Bereitstellung eines zusätzlichen Bürgerschaftsrahmens von 400 Mio. € ein.

Dieser MV-Schutzfonds ist eng mit den Leistungen des Bundes abgestimmt. Er erweitert und ergänzt diese und setzt vor dem Hintergrund der spezifischen Bedarfe des Landes eigene Schwerpunkte. Der MV-Schutzfonds dient insbesondere der Stärkung und Sicherung der Gesundheitsversorgung, der Stabilisierung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und damit der Sicherung der wirtschaftlichen Basis und der Arbeitsplätze in unserem Land.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt mit dem MV-Schutzfonds ein Hilfspaket von insgesamt

1,1 Milliarden €

zur Verfügung.

Die gute Entwicklung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und die solide Haushaltspolitik der vergangenen Jahre ermöglichen es, dieses umfangreiche Schutzpaket ohne Abstriche an den bisherigen Haushaltsplanungen zu finanzieren. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem Investitionshaushalt 2020/2021 bereits umfassende Investitionen in Höhe von rund 1,7 Mrd. € auf den Weg gebracht. Nach Überwindung der aktuellen Situation werden sie weitere wichtige Impulse für ein Wiedererstarren der Wirtschaft setzen.

Ziele:

- Stärkung der Gesundheitsversorgung,
- Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen,
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit staatlicher Einrichtungen,
- Sicherung von Lohnfortzahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

I. Unterstützung der Gesundheitsversorgung

Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung - 60 Mio. €

Mit diesen Mitteln sollen Krankenversorgungseinrichtungen insbesondere bei der Investition in Ausstattungen zur Versorgung von coronainfizierten Patienten unterstützt werden.

Finanziert werden zum Beispiel die Einrichtung von Intensivbetten, Beatmungsgeräten, Schleusen und Isolationseinrichtungen usw.

II. Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen

Zur Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen stellt die Landesregierung Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften mit verschiedener Ausgestaltung und Zielrichtung zur Verfügung. Dabei ist auch eine Unterstützung aus mehreren Programmteilen möglich, wie zum Beispiel die schnelle Unterstützung eines Kleinunternehmens im ersten Schritt mit einem Zuschuss und die anschließende Stabilisierung mit einer Liquiditätshilfe oder einer Kreditbürgschaft durch das Land.

Ein Schwerpunkt der Hilfen wird im Bereich der Kleinst- und Kleinunternehmen gesetzt. Diese bilden das Rückgrat der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und haben es in der aktuellen Situation oft besonders schwer, wirtschaftlich auf die aktuelle Krise zu reagieren. Über 300 000 Menschen sind in den über 60 000 kleinen Unternehmen tätig und leisten gemeinsam mit den Unternehmerinnen und Unternehmern einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes und zur Funktionsfähigkeit seiner öffentlichen Einrichtungen. Zum Schutz dieser Unternehmen und ihrer Beschäftigten werden schnelle und unbürokratische Hilfen zur Verfügung gestellt.

1. Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen - aus Bundesmitteln

Warum?

Mit den erleichterten Möglichkeiten für den Bezug von Kurzarbeitergeld hat der Bund bereits die Möglichkeit eröffnet, schnell und flexibel auf die Krise zu reagieren. Dieses Instrument sollte von Unternehmen in einer durch die aktuelle Pandemie bedingten Krisensituation unbedingt genutzt werden. Soloselbstständige haben zu diesem Instrument keinen Zugang und bedürfen deshalb anderer Hilfsangebote. Aber auch Kleinstunternehmen verfügen oft über so geringe Liquiditätsreserven, dass die Nutzung von Kurzarbeitergeld allein nicht ausreicht.

Eine zügige und unbürokratische Hilfe in Form von Zuschüssen ist für diesen wichtigen Bereich der Wirtschaft und die Sicherung der Arbeitsplätze im Land überlebensnotwendig. In Abstimmung mit den Ländern konzentriert sich der Bund neben der Unterstützung großer Wirtschaftseinheiten insbesondere auf Instrumente der sozialen Sicherung und die Hilfen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen.

Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt über die Länder.

Wer?

Soloselbstständige und Unternehmen mit 0 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Was?

Gestaffelter einmaliger, nicht rückzuzahlender Zuschuss
0 bis 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 9 000 €,
6 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 15 000 €.

Wo?

Antragstellung beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

2. Soforthilfen für Kleinunternehmen - 125 Mio. €

Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten tragen einen hohen Anteil zur Wertschöpfung und Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern bei. Der Landesregierung ist es deshalb wichtig, auch diesen Unternehmen schnell und unbürokratisch Hilfen und damit auch einen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze zu leisten. Auch dies ist verbunden mit der Erwartung, dass zusätzlich auch alle anderen Hilfen zur Beschäftigungssicherung, insbesondere die Beantragung von Kurzarbeitergeld, genutzt werden. Ergänzend zum Zuschussprogramm des Bundes unterstützt die Landesregierung deshalb die Gruppe der Kleinunternehmen mit bis zu 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls mit einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Wer?

Kleinunternehmen mit 11 bis 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Was?

Gestaffelter einmaliger, nicht rückzuzahlender Zuschuss
11 bis 24 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 25 000 €
25 bis 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 40 000 €

Wo?

Antragstellung beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

3. Liquiditätshilfeprogramm (rückzahlbare Zuschüsse) - 200 Mio. €

Warum?

Viele Unternehmen erzielen durch die Auswirkungen der Corona-Krise deutlich geringere oder gar keine Einnahmen mehr. Selbst wenn es gelingt, Kosten zu reduzieren oder Zahlungen zu stunden, benötigt dies Zeit. Mit diesem Programm soll die Liquidität der Unternehmen gesichert werden, um deren Fortbestand und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

A - 20 000 €-Programm

Wer?

Unternehmen mit bis zu zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen durch die Corona-Krise erhebliche Liquiditätsengpässe entstanden sind.

Was?

Bis zu 20 000 € Liquiditätshilfen im vereinfachten Verfahren als rückzahlbare zinsfreie Zuschüsse.

Wo?

Antragstellung bei der GSA (Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung).

B - 200 000 €-Programm

Wer?

Unternehmen mit bis zu 249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen durch die Corona-Krise erhebliche Liquiditätsengpässe entstanden sind.

Was?

Bis zu 200 000 € Liquiditätshilfen als im ersten Jahr zinsfreie rückzahlbare Zuschüsse.

Wo?

Antragstellung bei der GSA (Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung).

4. Bürgschaften - 400 Mio. €

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie wird der bisherige Bürgschaftsrahmen des Landes von 1,2 Mrd. € um 400 Mio. € auf 1,6 Mrd. € erhöht. Auch der vom Land besicherte Anteil an der Bürgschaft wird erhöht, um die Risiken der Kreditgeber weiter zu mindern und damit die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Kreditfinanzierungen zu verbessern. Schließlich wird auch das Verfahren zur Gewährung des Bürgschaftsschutzes erheblich beschleunigt.

Landesbürgschaften

Im Landesbürgschaftsverfahren wurden bisher Bürgschaften mit einer Quote von 80 Prozent übernommen. Das Land erhöht die Quote ab sofort auf 90 Prozent.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank übernimmt bisher Bürgschaften in Höhe von bis zu 80 Prozent des Kreditbetrages. Gegenüber der Bürgschaftsbank übernehmen Bund und Land Rückbürgschaften.

Das Land erhöht seine Rückbürgschaft und ermöglicht damit eine Erhöhung der Bürgschaftsquote der Bürgschaftsbank.

Mit der Erweiterung des Bürgschaftsrahmens sollen insbesondere auch die Möglichkeiten zur Begleitung von Start-up-Unternehmen, auch mit dem Instrument der Beteiligung, und der Tourismuswirtschaft in der Krise verbessert werden.

5. Beteiligungsprogramm an Schlüsselunternehmen - 100 Mio. €

Zur Stabilisierung von Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten und über das einzelne Unternehmen hinaus eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben, eröffnet der MV-Schutzfonds die Möglichkeit der zeitweiligen Beteiligung des Landes.

6. Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden, ehrenamtlichen Engagements und gemeinnütziger Organisationen - 25 Mio. €

Die genannten Einrichtungen und Personen sind vielfach im direkten Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen und bieten Workshops und Beratungen, die aufgrund der aktuellen Lage ersatzlos gestrichen werden. Die Fortsetzung ihrer Tätigkeit und damit das Erzielen von Einkünften wird damit nahezu unmöglich.

Das Land sagt den entsprechenden Einrichtungen zu, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung der geförderten Einrichtung durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können.

Aber auch für ehrenamtlich engagierte Menschen und gemeinnützige Einrichtungen will die Landesregierung Hilfe leisten. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Land mit einer starken Zivilgesellschaft. Schon in den ersten Tagen der Corona-Krise haben sich viele Bürgerinnen und Bürger für ihre Mitmenschen engagiert. Gleichzeitig stellt die Pandemie auch zivilgesellschaftliche Strukturen im Bildungs-, Sozial-, Sport-, und Kulturbereich vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Die Funktionsfähigkeit der in diesen Bereichen tätigen Vereine, Stiftungen und anderen Organisationen für den Zusammenhalt in unserem Land und für die Unterstützung der besonders hilfebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger hat für die Landesregierung eine hohe Bedeutung.

Zusätzlich stellt das Land deshalb 25 Mio. € zur Verfügung, von denen mindestens 5 Mio. € für den Bereich des Ehrenamts und gemeinnütziger Einrichtungen eingesetzt werden sollen, um die Auswirkungen der Krise auf Einrichtungen und Einzelpersonen der genannten Bereiche abzumildern.

III. Handlungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen

Investitionen in die Digitalisierung und die Ausstattung - 20 Mio. €

Für die Ausstattung der im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise besonders eingebundenen öffentlichen Einrichtungen des Landes stellt das Land 20 Mio. € bereit. Die Mittel sollen insbesondere für die Finanzierung von Digitalisierungsprojekten, Schutzausrüstungen und Technik genutzt werden.

IV. Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz - 70 Mio. €

Die geplante Erweiterung der Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz ermöglicht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen die Übernahme der Verpflichtung zur Lohnzahlung für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Der Bund wird sich an den Kosten voraussichtlich mit einem Anteil von 50 % beteiligen. Für die Finanzierung des Landesanteils und die Finanzierung weiterer Leistungen ergibt sich ein Betrag von voraussichtlich 70 Mio. €.

V. Weitere Programmteile - 100 Mio. €

Mit dieser Reserve soll ein Handlungsrahmen für die Aufstockung der genannten und die Finanzierung weiterer Programme eröffnet werden. Die Reserveposition dient gleichzeitig der Absicherung eventueller Ausfälle von Bürgschaften.

VI. Fondssteuerung

Den Planansätzen des Fonds liegen erste Plausibilitätsberechnungen zugrunde, die in der aktuellen Situation von Annahmen ausgehen mussten, deren Tragfähigkeit sich in den nächsten Monaten noch erweisen muss.

Im Sinne einer schnellen und unbürokratischen Soforthilfe in einer akuten Krisensituation für die Unternehmen und die Menschen im Lande gab es zu dieser Vorgehensweise keine Alternative. Die tatsächlichen Bedarfe in den einzelnen Bereichen des Fonds können deshalb in der praktischen Bewirtschaftung des Sondervermögens MV-Schutzfonds von diesen Annahmen abweichen.

Zur Feinsteuerung des MV-Schutzfonds setzt die Landesregierung deshalb einen Fondsbeirat aus Vertretern der Staatskanzlei, des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums ein, dessen Aufgabe insbesondere die bedarfsgerechte Umschichtung zwischen den einzelnen Bereichen des Fonds und die Abstimmung zur Verwendung der Fondsreserve sein wird.

VII. Weitere Erleichterungen

Auch außerhalb des Programms unternimmt die Landesregierung alles, um Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen finanzielle Spielräume zu eröffnen und damit bei der Bewältigung der Krise zu helfen.

Dazu gehören:

- steuerliche Erleichterungen durch Anpassung von Steuervorauszahlungen, zinsfreie Stundungen und Aussetzung von Vollstreckungen,
- die grundsätzliche Weiterzahlung von bewilligten Fördermitteln, auch wenn den Empfängerinnen oder Empfängern durch die Corona-Krise die Leistungserbringung momentan nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können,
- die grundsätzliche Weiterfinanzierung von sozialen Einrichtungen, die derzeit ihre wichtige Arbeit nicht dort leisten können, wo sie es sonst tun, verbunden mit der Bitte, sich weiterhin aktiv in die Bewältigung der Corona-Virus-Krise einzubringen,
- die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus Serviceverträgen in Landesliegenschaften, auch wenn Arbeiten aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden können.